

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Metagon AG

Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Vertragsgegenstand richtet sich nach der Offerte der Metagon AG (nachstehend „Metagon AG“) oder der Metagon AG Vertragsbestätigung.
- 1.2 Art und Umfang der von Metagon AG zu erbringenden Leistungen richten sich nach der vom Kunden angenommenen Offerte oder der schriftlichen Vertragsbestätigung durch Metagon AG.

§ 2 Ausführung

- 2.1 Metagon AG ist in der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen frei. Bewirken Änderungswünsche oder Weisungen des Kunden einen Mehraufwand im Verhältnis zum angebotenen Leistungsumfang, einigen sich die Parteien über eine entsprechende Anpassung der Vergütung.
- 2.2 Metagon AG darf vertragliche Verpflichtungen durch Dritte erfüllen lassen. Metagon AG haftet für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion.

§ 3 Termine

- 3.1 Leistungstermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn diese in der Offerte oder in der Vertragsbestätigung Metagon AGs ausdrücklich festgelegt bzw. anerkannt wurden. Leistungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn die Parteien sich über sämtliche Einzelheiten des Vertrags einig sind.
- 3.2 Metagon AG ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn die Offerte oder die Vertragsbestätigung Metagon AGs selbständige Leistungsabschnitte vorsieht.
- 3.3 Der Kunde kann Rechte aus Verzug nur bei grober Fahrlässigkeit geltend machen.

§ 4 Vorzeitige Auflösung des Vertrags

- 4.1 Der Kunde und Metagon AG können den Vertrag vor der Erbringung der vereinbarten Leistung nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 4.2 Enden die Vertragsbeziehungen vorzeitig, so hat Metagon AG Anspruch auf die Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit, weitere Schadenersatzansprüche der Metagon AG bleiben vorbehalten.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, Metagon AG kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen rechtzeitig zu liefern.
- 5.2 Der Kunde sorgt auf Wunsch von Metagon AG für angemessene Arbeitsmöglichkeiten am Projektort und gibt Metagon AG ohne besondere Aufforderung von allen Unterlagen, Vorgängen und Umständen Kenntnis, die für die Ausführung des Vertrags von Bedeutung sein können.

§ 6 Leistungen und Abnahme

- 6.1 Metagon AG hat die vertragsgemässe Leistung mit der Endpräsentation bzw. der Übergabe des Arbeitsergebnisses (nachfolgend "Projektabschluss") an den Kunden erbracht. Die Leistung von Metagon AG gilt als abgenommen, wenn der Kunde diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Projektabschluss bei der Geschäftsleitung schriftlich beanstandet. Erfolgt keine Beanstandung in dieser Zeitspanne, entfallen sämtliche Ansprüche nach § 8 und § 9.
- 6.2 Wenn und soweit Metagon AG zu einem späteren Zeitpunkt noch ein Review der Realisierung von Vorschlägen vornimmt, so berührt dies die vorstehenden Bestimmungen nicht. Dies gilt auch, wenn der Review nach der Offerte oder der Vertragsbestätigung der Metagon AG schon zum ursprünglichen Vertragsinhalt gehört.
- 6.3 Teilleistungen gelten einzeln gemäss Ziff. 6.1 als abgenommen.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, beruhen auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- 7.2 Der Kunde trägt, soweit in der Offerte oder in der Vertragsbestätigung der Metagon AG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (und der Projektstandort ausserhalb des Grossraumes Zürich liegt):
 - Spesen für Unterbringung der von Metagon AG am Projektort eingesetzten Personen).
 - Kosten für An- und Abreise der von Metagon AG eingesetzten Personen zum Projektort. Bei längerem Einsatz an einem Ort steht diesen Personen einmal wöchentlich eine Heimreise zu, deren Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 7.3 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, stellt Metagon AG, wenn nicht im Einzelfall anders vereinbart, monatlich Rechnung.
- 7.4 Bei Festpreisverträgen erstellt Metagon AG eine Rechnung in Höhe von 50% des Vertragswertes nach Vertragsabschluss. Nach Projektabschluss werden die restlichen 50% in Rechnung gestellt. Werden Spesen auf Festpreisbasis zwischen dem Kunden und Metagon AG vereinbart, werden diese nach Ziff. 7.4 Absatz 1 abgerechnet. Spesen und Reisekosten gemäss Ziff. 7.2 werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 7.5 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise.
- 7.6 Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar. Die Verrechnung oder Geltendmachung von Retentionsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen von Metagon AG sind nicht nur zulässig
- 7.7 Befindet sich der Kunde in Verzug, ist Metagon AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 7.8 Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat Metagon AG an den ihr überlassenen Unterlagen und Materialien des Kunden ein Retentionsrecht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Metagon AG

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Metagon AG ist verpflichtet, die vertraglich übernommenen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Berufsausübung sorgfältig auszuführen.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von Metagon AG zu prüfen und Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Projektabschluss, der Geschäftsleitung von Metagon AG schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Für Teilleistungen gilt Ziffer 8.2 entsprechend.
- 8.4 Der Kunde hat Anspruch auf Nachbesserung etwaiger Mängel durch Metagon AG.
- 8.5 Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

- 9.1 Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Metagon AG aufgrund Delikt, Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Metagon AG grob fahrlässig verursacht wurde.
- 9.2 Eine Haftung von Metagon AG ist ausgeschlossen, sofern der Kunde der Geschäftsleitung von Metagon AG nicht innert 14 Tagen nach Projektabschluss den Mangel oder, sofern der behauptete Schaden nicht auf einen Mangel zurückzuführen ist, innert 14 Tagen seit Kenntnis des entsprechenden Verhaltens von Metagon AG, das zum Schaden geführt hat, schriftlich mitgeteilt hat.
- 9.3 Metagon AG haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass Metagon AG deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Metagon AG haftet ebenfalls nicht, wenn der Kunde nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.4 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf von 6 Monaten nach Projektabschluss.

§ 10 Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Kunde darf die Ergebnisse aller von Metagon AG erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke verwenden und sie ohne schriftliche Einwilligung von Metagon AG weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen. Das Urheberrecht bleibt in dem Falle bei Metagon AG.
- 10.2 Metagon AG behält sich, bis zur Erfüllung sämtlicher nach dem Vertrag von dem Kunden geschuldeten Honorare, das Eigentum an den dem Kunden übergebenen schriftlichen Arbeitsergebnissen vor.

§ 11 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragsparteien (Metagon AG und der Kunde) sind verpflichtet, die ihnen unter dem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei der Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrags ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags beschränkt.
- 11.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich
 - von Dritten erhalten hat oder erhält oder
 - die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoss gegen die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt wurden oder
 - an deren Geheimhaltung die andere Partei kein Interesse mehr hat

- 11.3 Die Verpflichtungen gemäss den Ziff. 11.1 und 11.2 bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Projektabschluss für ein weiteres Jahr bestehen.

§ 12 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Während der Vertragsabwicklung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Kunde Metagon AG-Mitarbeiter weder bei sich einstellen noch in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen. Bei Zuwiderhandlung wird sofort eine Abgeltungssumme von 200'000 CHF zugunsten der Metagon AG fällig. Dies entbindet jedoch nicht von der Geltendmachung eines weiteren Schadens.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere auch Einkaufsbestimmungen, gelten nicht.
- 13.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.
- 13.4 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Ausschiesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Metagon AG, Hardturmstrasse 133, CH-8005 Zürich